

Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft

II/1995

Dialog
Wissenschaft – Gesellschaft – Politik – Kultur

Universitätsverlag Rasch Osnabrück

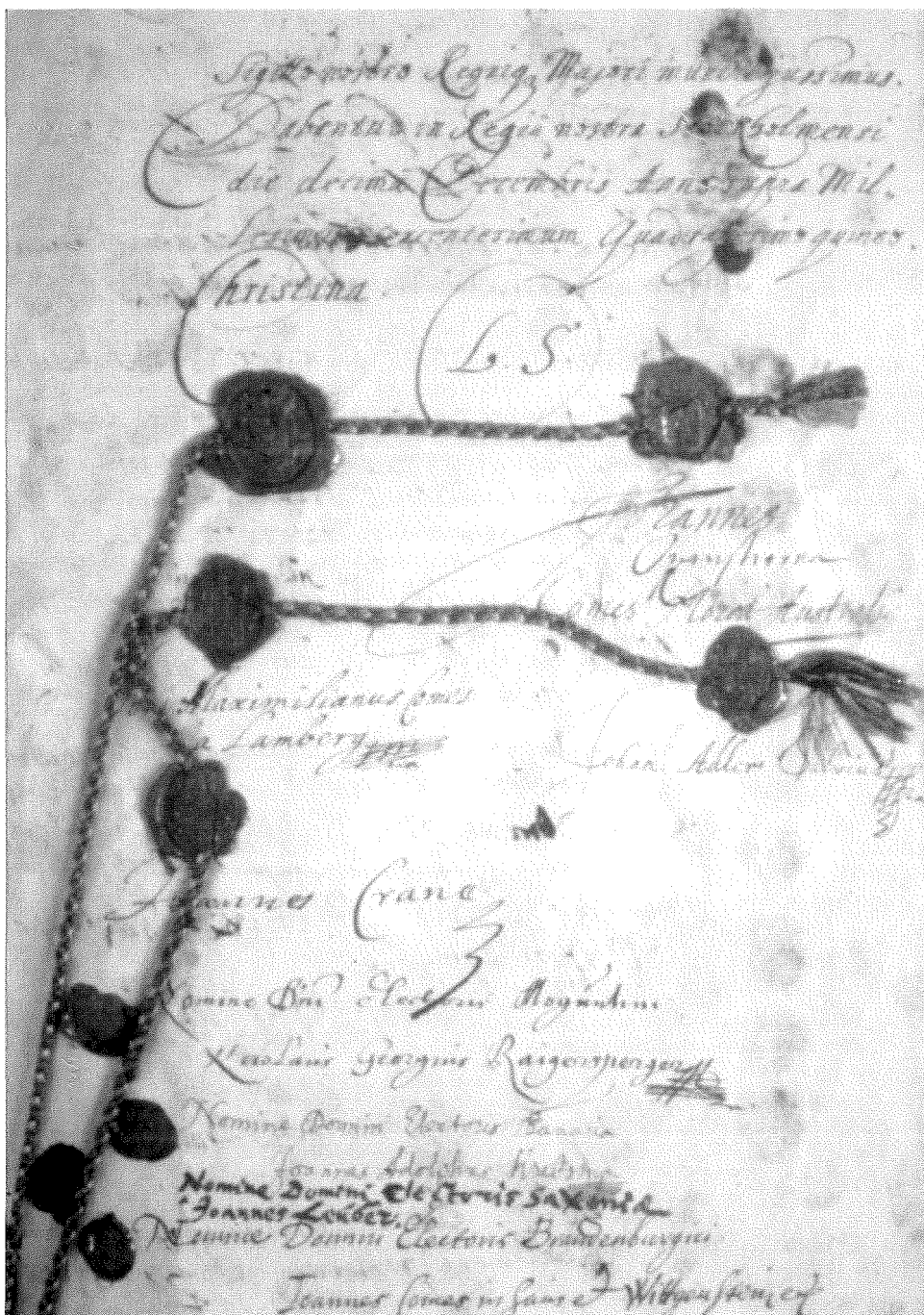


Abb. 1: Die erste Unterschriftenseite des Friedensvertrages von Osnabrück zwischen dem Kaiser und Schweden vom 24. Oktober 1648; rechts sind die eigenhändigen Unterschriften der schwedischen Gesandten Johannes Oxenstierna und Johannes Adler Salvius zu erkennen, die Siegelschnur ist in den schwedischen Farben blau und gelb gehalten. Originalausfertigung für den Kaiser, erhalten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Faksimile in der Ratsschatzkammer des Osnabrücker Rathauses

Anton Schindling

Der Westfälische Frieden – Europäischer Frieden und Staatsgrundgesetz des Alten Reiches

Der Westfälische Frieden, bestehend aus den beiden Friedensverträgen von Münster und Osnabrück, beendete für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation den Dreißigjährigen Krieg, ordnete als Fundamentalgesetz die politische und religiöse Verfassung des Reiches neu und leitete als europäischer Friedensvertrag für das Staatensystem eine neue Epoche der Diplomatie und des Völkerrechts ein. Die beiden am 24. Oktober 1648 in Münster unterzeichneten Verträge, das kaiserlich-französische Friedensinstrument von Münster (Instrumentum Pacis Monasteriense = IPM) und das kaiserlich-schwedische Friedensinstrument von Osnabrück (Instrumentum Pacis Osnabrugense = IPO), waren das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen zwischen den beteiligten europäischen Mächten und den deutschen Reichsständen in den beiden westfälischen Bischofsstädten.

Nachdem man sich bereits 1641 grundsätzlich auf einen Friedenskongreß im katholischen Münster für die kaiserlich-französischen und im gemischtkonfessionellen Osnabrück für die kaiserlich-schwedischen Verhandlungen geeinigt hatte, begannen die ernsthaften Beratungen seit 1644. 1645 erfolgte die Einladung an die Reichsstände, die sich gleichfalls nach Konfessionen getrennt versammelten, im übrigen aber gemäß den Beratungsformen des Reichstags in den drei Ständekurien verhandelten. In Münster und Osnabrück fanden ineinander verschränkt gleichzeitig europäische Mächteverhandlungen, deutsche Reichsständeberatungen als ein quasi-Reichstag und Verhandlungen der deutschen Religions-Ständeparteien (Corpus Catholicorum = CC, Corpus Evangelicorum = CE) statt.

Europäisierung und Säkularisierung der Reichsverfassung

Diese komplexe Struktur des Friedenskongresses – eines Gesandtenkongresses, der grundsätzlich als Einheit der beiden Teilkongresse verstanden wurde – entsprach den komplizierten Konfliktlagen des Dreißigjährigen Krieges, in welchem sich die Krise der Reichsverfassung, der deutsche Konfessionskonflikt und der europäische Mächtekonflikt (zwischen dem Haus Habsburg und seinen Gegnern) vermischten. Entsprechend waren die beiden Friedensinstrumente mehrschichtig: Der deutsche Reichs- und Religionsfrieden war in dem kaiserlich-schwedischen Frieden von Osnabrück enthalten, und dieser wiederum wurde als ganzes in den kaiserlich-französischen Frieden von Münster inseriert. Frankreich und Schweden übernahmen damit völkerrechtlich die Garantie der deutschen Reichs- und Religionsverfassung, vor allem die Schutzbestimmungen zugunsten der »Libertät« der deutschen Reichsstände und zugunsten der jetzt festgeschriebenen Positionen der Religionsparteien im Reich.

Der Westfälische Friedenskongreß war ein Modell für künftige multilaterale europäische Friedenskongresse und begründete die Europäisierung der deutschen Reichsverfassung, die in der Folgezeit als eine wesentliche Voraussetzung für den europäischen Mächtefrieden in der Mitte des Kontinents galt. Außer England, Rußland und dem Osmanischen Reich waren alle europäischen Mächte direkt oder indirekt an dem Friedenskon-



Abb. 2: Graf Johannes von Oxenstierna, Sohn des schwedischen Reichskanzlers Graf Axel von Oxenstierna, königlich-schwedischer Hauptgesandter beim Osnabrücker Friedenskongreß.

Kupferstich in der Universitätsbibliothek Osnabrück

groß beteiligt. Der Papst protestierte gegen den Friedensschluß (wegen der darin verfügbaren Säkularisationen von Kirchengut) und isolierte damit die Kurie in der säkular werdenden Völkerrechtsordnung Europas. Sowohl für die internationalen Beziehungen als auch im Verständnis der deutschen Reichsverfassung markiert der Westfälische Frieden einen wesentlichen Wendepunkt im Säkularisierungsprozeß der Neuzeit. Das »ius publicum« als säkulares Reichs-Staatsrecht fand im Westfälischen Frieden seinen genuinen Ausdruck, nachdem die Krise der Reichsverfassung vor und während des Dreißigjährigen Krieges die theoretische Debatte über Reich und Stände vorangetrieben hatte.

Die Territorialstruktur des Reiches

Für die deutschen Länder brachte der Westfälische Frieden wesentliche territoriale Veränderungen. Der Kaiser trat an Frankreich die habsburgischen Besitzungen im Elsaß ab (in sehr unpräzisen Formulierungen, die bald schon der Expansionspolitik Ludwigs XIV. Vorwände für eine extensive Auslegung bieten sollten) sowie die faktisch bereits seit 1552 in französischem Besitz befindlichen drei lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun. Diese Gebiete kamen unter französische Souveränität und schieden damit aus dem Reich aus. Demgegenüber wurde Schweden deutscher Reichsstand für mehrere Territorien an der Ost- und Nordseeküste, und zwar für Vorpommern mit Rügen, für Bremen und Verden; dazu kam noch die mecklenburgische Hafenstadt Wismar. Kurbrandenburg, das Erbansprüche auf ganz Pommern hatte, erhielt Hinterpommern und Cammin und wurde für Vorpommern mit Minden, Halberstadt und Magdeburg (dieses nach dem Tod des dort noch regierenden sächsischen Administrators) entschädigt. Bremen und Verden, Cammin, Minden, Halberstadt und Magdeburg waren bislang geistliche Fürstentümer der Reichskirche, die seit dem 16. Jahrhundert evangelisch geworden waren. Sie wurden durch den Westfälischen Frieden säkularisiert. Dasselbe Schicksal traf die Bistümer Ratzeburg und Schwerin, die zugunsten von Mecklenburg säkularisiert wurden, und die Abtei Hersfeld, die an Hessen-Kassel kam.

Kurbayern erhielt als Ergebnis der katholisch-ligistischen Erfolge in der ersten Kriegsphase die Oberpfalz und die (ehemals pfälzische) fünfte Kurwürde mit dem Reichserztruchsessnamt und dem Recht auf das Reichsvikariat. Die auf die verkleinerte Rheinpfalz (Verlust der Bergstraße an Kurmainz) reduzierte Kurpfalz wurde restituiert und erhielt eine neue, achte Kurwürde. Daneben kam es zu zahlreichen kleineren Herrschaftsneuregelungen, die sich an dem Grundsatz einer Restitution nach dem status quo ante bellum (das heißt von 1618) orientierten. Die territoriale Integrität der habsburgischen Erbländer einschließlich der böhmischen Länder (allerdings ohne die 1635 an Kur-sachsen abgetretene Lausitz) wurde festgeschrieben. Die nördlichen Niederlande und die Schweiz schieden völkerrechtlich aus dem Reichsverband aus.

Die deutsche Konfessionsfrage und das Reichsreligionsrecht

Das deutsche Religionsrecht wurde auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens neu geregelt unter Ausräumung der Konflikte, die das Reich nach 1555 belastet hatten. Die territoriale Konfessionshoheit (*ius reformandi, cuius regio eius religio*) wurde als ein Rechtsmerkmal der Landeshoheit (*ius territoriale, superioritas territorialis*) bestätigt, zugleich aber faktisch außer Kraft gesetzt durch das Normaljahr 1624. Danach wurde der Besitzstand von Katholiken und Protestanten im Reich und seinen Territorien auf die tat-

sächlich gegebenen Verhältnisse am Normaljahrs-Stichtag 1. Januar 1624 festgeschrieben, wodurch die Konfessionsverhältnisse dauerhaft eingefroren und künftige von der Landesobrigkeit erzwungene Konfessionswechsel der Untertanen verhindert wurden. Der jeweilige Konfessionsstand war in der Folge durch das Reichs-Religions-Staatsrecht als zentraler Teil des »ius publicum« garantiert – eine für Jahrhunderte wirksame Weichenstellung der deutschen Geschichte.

Für die geistlichen Fürstentümer der Reichskirche galt fortan katholischer- wie evangelischerseits der geistliche Vorbehalt (evangelischerseits allerdings nur noch für sehr wenige geistliche Territorien – Lübeck, halb Osnabrück, einige Damenstifte –, da die Mehrzahl zugunsten weltlicher Nachbarn säkularisiert wurde) und damit eine Garantie des Religionsstandes von 1624. Für das bikonfessionelle Hochstift Osnabrück wurde die alternative Sukzession von katholischen und lutherischen Fürstbischöfen (letztere aus der Hannoveraner Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg) vorgeschrieben. Paritätsregelungen erfolgten auch für einige bikonfessionelle schwäbische Reichsstädte (Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl, Ravensburg).

Das Normaljahr 1624 und das Prinzip der konfessionellen Parität zwischen Katholiken und Protestanten (*aequalitas exacta mutuaque*) waren fortan feste Regeln für die Gestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland. Versuche eines faktischen Aushöhlens und Unterlaufens dieser Prinzipien, die es nach dem Westfälischen Frieden durchaus mehrfach gab, änderten nichts mehr an ihrer grundsätzlichen normativen Geltung. Gemäß dem Normaljahr 1624 galten Bestandsgarantien für konfessionelle Minderheiten in den Territorien; das Auswanderungsrecht für Dissidenten wurde 1648 wie schon 1555 festgelegt, und zwar mit Schutzbestimmungen für deren Eigentum. Für die österreichischen und böhmischen Erbländer der Habsburger wurde im Westfälischen Frieden die während des Krieges erfolgte Rekatholisierung bestätigt mit einigen Konzessionen zugunsten der Protestanten in Schlesien und in Niederösterreich.

Das maximalistische Rekatholisierungsprogramm des Restitutionsedikts von 1629 war damit aufgehoben. Aber auch in mehreren Reichsterritorien konnten Rekatholisierungserfolge der Kriegsjahre jetzt als abgesichert gelten (Oberpfalz, Bergstraße, Teile Nassaus, Teile Osnabrücks). Die Schutzbestimmungen des Reichs-Religionsrechts von 1648 kamen im Süden des Reiches vor allem den Protestanten, im Norden dagegen den Katholiken zugute. Der innerprotestantische Konfessionskonflikt zwischen Lutheranern und Reformierten wurde ebenfalls geregelt, indem die Reformierten als eine Untergruppe der Augsburger Konfessionsverwandten anerkannt wurden und zwischen den beiden evangelischen Bekenntnissen ein Normaljahr 1648 gelten sollte, also auch hier künftige durch die Landesherrschaft erzwungene Bekenntniswechsel der Untertanen ausgeschlossen wurden.

Ende des konfessionellen Bürgerkriegs

Als Garantieinstitution für den Religionsfrieden im Reich wurde im IPO der Reichstag eingesetzt, der bei der Behandlung von Religionsfragen nicht in der herkömmlichen Kuriengliederung, sondern nach einer »itio in partes« in Konfessionsgruppen (CE, CC) beraten sollte und zu einer Entscheidungsfindung durch »amicabilis compositio« kommen mußte (Verfahrensparität). Auch die Rechtsprechung der beiden obersten Reichsgerichte, vor allem des ständischen Reichskammergerichts, erfolgte in Zukunft auf der Grundlage des Westfälischen Friedens. Erst durch die Religionsbestimmungen des Osnabrücker Friedens konnten sich die Konfessionen und ihre Gläubigen in Deutschland als



Abb. 3: Graf Benedikt von Oxenstierna, junger Verwandter des schwedischen Reichskanzlers Graf Axel von Oxenstierna, Angehöriger der schwedischen Gesandtschaft in Osnabrück.

Kupferstich in der Universitätsbibliothek Osnabrück

äußerlich gesichert fühlen, was jetzt zu einer verstärkten Wendung nach innen zugunsten geistlicher Aktivitäten führte (Pietismus, katholische Barockfrömmigkeit).

Das durch Mißachtung des päpstlichen Protestes demonstrativ säkularisierte Reichs-Kirchen-Staatsrecht (Anti-Protest-Klausel des IPO) bot das Dach für ein vielfältiges religiöses Leben jenseits des Konfessionellen Zeitalters und ohne dessen politische Zwänge und nach außen gerichtete Militanz. Das Ende der Epoche des religiösen Bürgerkrieges war fortan im Bewußtsein der Politiktheoretiker und Reichsstaatsrechtslehrer mit dem Westfälischen Frieden verknüpft, der auch gerade deshalb im späteren 17. und im 18. Jahrhundert als Fundamentalgesetz des deutschen Reichssystems und des europäischen Völkerrechts hoch gerühmt wurde.

Die Machtverteilung zwischen den Reichsinstitutionen

Das politische Programm des Westfälischen Friedenskongresses für das Reich lief auf eine Einebnung der Reichsständehierarchie, eine Erweiterung der Ständerechte und eine Einsetzung des Reichstags als zentrales Regierungsorgan des Reiches hinaus. Jedoch konnten sich die radikalen, gegen das Kaisertum und das Kurfürstenkollegium gerichteten Tendenzen, die von einigen Reichsständen mit zeitweiliger Unterstützung Frankreichs und Schwedens vertreten wurden (Hessen-Kassel), nicht durchsetzen. Es kam im Osnabrücker Frieden weder zur einschränkenden Aufzählung der kaiserlichen Rechte noch zu einer gegen das Kurfürstenkollegium gerichteten Reichstagsreform. Die einschlägigen Punkte (Römische Königswahl, beständige kaiserliche Wahlkapitulation, Verfahren der Achterklärung, Reichstagsrechte und Stellung der Reichstagsdirektorien, Reichs-Sekurität, das heißt Reichs-Wehrverfassung und Exekutionsordnung) wurden als »hinterstellige Materien«, als »negotia remissa«, vom Westfälischen Friedenskongreß auf den nächsten Reichstag vertagt, der sie beraten und regeln sollte.

Durch die kurienweise Beratungsform des Westfälischen Friedenskongresses und des Reichstags und mit der im Verfahren gesicherten Vorzugsstellung der Kurfürsten war allerdings bereits eine klare Vorentscheidung gegen allzu weitgehende Reformforderungen aus dem Fürstenrat getroffen. Die »negotia remissa« trugen in der Folge wesentlich zur Perpetuierung des Reichstags in Regensburg als Immerwährender Reichstag seit 1663 bei, aber sie wurden auch dort nicht alle entschieden – im Gegenteil, es kam nach 1648 zu einer allmählichen Restauration der kaiserlichen Position im Reich, und die Vorrangstellung der Kurfürsten im Reich und auf dem Reichstag blieb unerschüttert. Auch das den Reichsstädten 1648 zugestandene »votum decisivum« im Reichstagsverfahren konnte die reichsherkömmliche Ständehierarchie nicht relativieren und blieb so praktisch eher wirkungslos.

Immerhin schrieb der Westfälische Frieden die Territorialhoheit der deutschen Landesfürsten unmißverständlich fest (*ius territoriale tam in ecclesiasticis quam politicis*), schob damit allen Versuchen eines kaiserlichen Reichsabsolutismus definitiv einen Riegel vor und betonte zudem als Bestandteil der Ständerechte deren Bündnisrecht untereinander und mit auswärtigen Mächten. Dieses vielbeachtete Bündnisrecht der Reichsstände blieb allerdings unter dem Vorbehalt, daß es sich nicht gegen Kaiser und Reich und gegen den Westfälischen Frieden richten dürfe. Es schrieb einerseits das herkömmliche Einungsrecht der Stände fort, eröffnete andererseits aber auch für die militärisch gerüsteten stärkeren Territorien den Weg in die europäische Mächtepolitik, einen Weg, den vor allem die weltlichen Kurfürstentümer, Brandenburg-Preußen, Bayern, Hannover und Sachsen, konsequent nutzten. Das Bündnisrecht diente andererseits aber auch –

etwa in der Politik des ersten Rheinbundes von 1658, der Kreisassoziationen oder noch des Fürstenbundes von 1785 – der Sicherung des Reichssystems sowohl gegen auswärtige Reichsfeinde als auch gegen eine Übermacht des habsburgischen Kaisertums. Dafür wurde wichtig, daß die vom IPO vorgeschriebene Redintegration der Reichskreise nach 1648 zustande kam und zumindest im Bereich der vorderen Reichskreise, also in Süddeutschland und Westdeutschland, ein lebendiges föderatives Element in der Reichsverfassung darstellte.

Stabilisierung des Reichsverbandes

So sehr der Westfälische Frieden die rechtliche Ausgestaltung der deutschen Territorialstaaten nach außen und innen vorantrieb, so muß doch betont werden, daß dies im Rahmen des von dem Frieden aufrecht erhaltenen Reichsverbandes blieb, dessen Geltung als Rechtswahrungssystem nicht etwa geschwächt, sondern befestigt werden sollte: Eine Souveränitätserklärung für die deutschen Reichsstände brachte der Westfälische Frieden nicht, auch wenn solche Absichten vielleicht französischerseits mit im Spiele waren. Die tatsächliche Verfassungsentwicklung nach 1648 verlief anders: Auf der Grundlage des Westfälischen Friedens fand das Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu neuer Stabilität und Kohärenz, die auch einen Wiederaufstieg der Machtstellung des habsburgischen Kaisertums im Reich und auf dem Reichstag einschloß. Der Osnabrücker Friedensvertrag blieb bis zum Ende des Alten Reiches 1803/06 das maßgebende Fundamentalgesetz der Reichsverfassung – vor allem wegen des jetzt dauerhaften Religionsfriedens – und war somit neben der Goldenen Bulle von 1356 das bisher langlebigste Verfassungsdokument der deutschen Geschichte.

Literatur: Der Westfälische Frieden im Spiegel der Geschichtsforschung

- Acta Pacis Westphalicae*. Hg. von Max Braubach und Konrad Repgen. Münster 1962 ff.
Johannes Burkhardt. *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt/M. 1992.
Arno Buschmann (Hg.). *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*. 2 Teile. 2. Aufl. Baden-Baden 1994.
Fritz Dickmann. *Der Westfälische Frieden*. 6. Aufl. Münster 1992.
Martin Heckel. *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*. Göttingen 1983.
Konrad Müller (Hg.). *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648*. 2. Aufl. Bern 1966.
Volker Press. *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715*. München 1991.
Konrad Repgen. *Die Römische Kurie und der Westfälische Frieden*. Bd. 1. Tübingen 1962.
Konrad Repgen. »Wartenberg, Chigi und Knöringen im Jahre 1645«. *Dauer und Wandel der Geschichte*. Festgabe für Kurt von Raumer. Münster 1966, 213-268.
Anton Schindling. »Der Westfälische Frieden und die deutsche Konfessionsfrage«. Manfred Spieker (Hg.). *Friedenssicherung*. Bd. 3. Münster 1989, 19-36.
Anton Schindling. *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*. Mainz 1991.
Georg Schmidt. »Der Westfälische Frieden – eine neue Ordnung für das Alte Reich?« *Der Staat*, Beiheft 10: »Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte«. Berlin 1993, 45-83.
Friedrich Hermann Schubert. *Die Deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit*. Göttingen 1966.
Dietmar Willoweit. *Deutsche Verfassungsgeschichte*. 2. Aufl. München 1992.



Abb. 4: Dr. Gerhard Schepeler, Bürgermeister der Stadt Osnabrück zur Zeit des Westfälischen Friedenskongresses und Vertreter der städtischen Interessen gegenüber dem Kongreß.

Kupferstich in der Universitätsbibliothek Osnabrück